



HESSISCHER LANDTAG

07. 11. 2024

Kleine Anfrage

**Patrick Schenk (Frankfurt) (AfD), Klaus Gagel (AfD), Volker Richter (AfD),
Arno Enners (AfD), Gerhard Bärsch (AfD), Andreas Lichert (AfD),
Olaf Schwaier (AfD) und Dimitri Schulz (AfD) vom 17.09.2024**

Auswirkungen der Betriebsratswahlen auf die Fraport AG

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Land Hessen ist mit 31,31 Prozent der größte Anteilseigner der Fraport AG. Der Flughafenbetreiber Fraport AG ist mit ca. 12.500 Beschäftigten einer der größten Arbeitgeber in der Rhein-Main-Region. Das Land Hessen stellt den Aufsichtsratsvorsitzenden und profitiert von den Gewinnen des Fraport-Konzerns. Die vor kurzem im sogenannten Gemeinschaftsbetrieb — bestehend aus der Konzern-Mutter Fraport AG und der Bodenverkehrsdienstleister-Tochter Fraport Ground Services GmbH — durchgeführten Betriebsratswahlen führten zu einem Wahlergebnis, das zu großer Verunsicherung sowohl unter den Beschäftigten als auch den Gewerkschaftsvertretern führte und bereits einige Klagen vor den zuständigen Arbeitsgerichten zur Folge hatte. Aufgrund einer Gerichtsentscheidung wurde erstmals statt der beiden Spartenbetriebsräte ein Gesamtbetriebsrat gewählt.

Anders als in der Vergangenheit, wird der neu gewählte Betriebsrat nicht mehr von Beschäftigten der Konzern-Mutter Fraport AG dominiert, sondern von Beschäftigten der Fraport Ground Services GmbH. Bewerber des Mutterkonzerns erhielten nur noch acht von insgesamt 39 Betriebsratssitzen, obwohl der Mutterkonzern mit rund 8.000 Mitarbeitern den weit größeren Anteil der Beschäftigten stellt.

Diese Vorbemerkung vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Sind der Landesregierung die Ergebnisse der letzten Betriebsratswahl sowie die daraus resultierende Zusammensetzung der Arbeitnehmervertretung im Einzelnen bekannt?
- Frage 2 Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über den Stand oder Ausgang der bisher angestregten Klagen?
- Frage 3 Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über geplante weitere Klagen und deren Gegenstand?
- Frage 7 Welche Schritte hat die Landesregierung bisher selbst unternommen, um nach dem umstrittenen Ergebnis der Betriebsratswahlen sowohl den Betriebsfrieden als auch eine gedeihliche wirtschaftliche Entwicklung der Fraport AG sicherzustellen?

Die Fragen 1, 2, 3 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Land Hessen als Anteilseigner der Fraport AG ist in dem Aufsichtsrat und den dazugehörigen Ausschüssen vertreten und übt in dieser Funktion seine Kontrollpflichten gemäß § 111 AktG aus. Der Vorstand der Fraport AG hat fortlaufend in den zuständigen Gremien des Aufsichtsrates über die Entwicklungen sowie die von ihm unternommenen Schritte informiert.

Zwischenzeitlich wurden fünf Verfahren, gerichtet auf Feststellung der Nichtigkeit der Wahl und Anfechtung seitens der Arbeitgeber, einer Gewerkschaft (ver.di) und diversen Arbeitnehmergruppen vor dem Arbeitsgericht Frankfurt/M. eingeleitet. Die Prozesse sind derzeit erstinstanzlich erst im Anfangsstadium. Mit einem rechtskräftigen Abschluss der Verfahren und somit der Klärung der Frage der Nichtigkeit bzw. Anfechtbarkeit der Betriebsratswahl ist voraussichtlich nicht vor Ende des Jahres 2025 zu rechnen.

Die Landesregierung sieht die wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens durch diese Vorgänge nicht als gefährdet an.

Frage 4 Welche Folgen für den Betriebsfrieden sieht die Landesregierung aufgrund der neuen Zusammensetzung des Betriebsrates?

Es ist arbeitsrechtlich ungeklärt, ob die in der Zeit vom 25. Juli bis 28. Juli 2024 durchgeführte Betriebsratswahl im Gemeinschaftsbetrieb Fraport AG/FRA-Vorfeldkontrolle GmbH/Fraport Ground Services (FGS) GmbH wirksam war. Während der schwebenden Gerichtsverfahren führt dies zu einer Unsicherheit. Die Arbeitgeber (Fraport AG, FRA Vorfeldkontrolle GmbH und FGS GmbH) haben sich nach reiflicher Abwägung unter Aufrechterhaltung ihrer Rechtsposition, dass die Betriebsratswahl nicht rechtmäßig durchgeführt wurde, dafür entschieden, bis zu einer gerichtlichen Klärung den neu gewählten Betriebsrat als im Amt zu sehen und diesen entsprechend in Mitbestimmungsangelegenheiten zu beteiligen.

Frage 5 Verfügt der überwiegende Teil der neu gewählten Betriebsratsmitglieder aus der Fraport Ground Services GmbH nach Kenntnis der Landesregierung über die für eine sinnvolle Mitarbeit in Betriebs- und Aufsichtsrat erforderliche sprachliche, fachliche und betriebswirtschaftliche Qualifikation?

Der überwiegende Teil der in der Wahl vom Juli 2024 gewählten Betriebsratsmitglieder hat schon seit Jahren Betriebsratsämter im örtlichen Betriebsrat eines der im Gemeinschaftsbetrieb beteiligten Unternehmen bzw. im Konzernbetriebsrat innegehabt und somit ausgeübt. Es handelt sich daher nicht um unerfahrene bzw. in der Betriebsratsarbeit und Mandatsausübung neue Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber.

Frage 6 Wie bewertet die Landesregierung die Veröffentlichung der Gewerkschaft ver.di, in der von „Mafiamethoden“, „Vetternwirtschaft“ und der „Dominanz einer Familiengruppe“ die Rede ist, im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit des Betriebsrates?

Nicht eindeutig ist, welche Veröffentlichung der Gewerkschaft ver.di gemeint ist. Letztlich ist der Inhalt die Meinung der veröffentlichenden Gewerkschaft.

Der neu gewählte Betriebsrat besteht aus mehreren (insgesamt sechs) Listen/Gruppierungen (ver.di FraGround, Liste BVD, ver.di Fraport, Liste international, Liste Agil, Liste IGL). Nach Informationen der Landesregierung gibt es keine Anhaltspunkte für eine „Arbeitsunfähigkeit des Betriebsrates“.

Frage 8 Wie bewertet die Landesregierung generell die strategische Vorgehensweise der Fraport AG, einen Gemeinschaftsbetrieb zu bilden und die Fraport AG mit weiteren Tochtergesellschaften zusammenzuführen?

Hintergrund der Bildung eines Gemeinschaftsbetriebes ist die Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Bodenverkehrsdienste (BVD) im Fraport-Konzern. Dazu mussten die BVD-Beschäftigten in der Fraport AG und in den Tochtergesellschaften zusammengeführt werden mittels Bildung eines Gemeinschaftsbetriebes. Die Landesregierung befürwortet diesen strategischen Ansatz.

Ein „Gemeinschaftsbetrieb“ in der hier vorliegenden Art (§ 1 Abs. 2 BetrVG) ist der arbeits- bzw. betriebsverfassungsrechtliche Zusammenschluss mehrerer rechtlich selbständiger Unternehmen zu einem gemeinsamen Betrieb im betriebsverfassungsrechtlichen Sinn, wobei in einer Betriebsstätte die materiellen und immateriellen Betriebsmittel für einen arbeitstechnischen Zweck zusammengefasst, geordnet und gezielt eingesetzt werden und der personelle Einsatz von einem einheitlichen Leitungsapparat gesteuert wird, ohne dass sich dabei der Vertragsarbeitgeber ändert. Dementsprechend wird die betriebsverfassungsrechtliche Mitbestimmung für die beteiligten Unternehmen im Gemeinschaftsbetrieb durch den Betriebsrat einheitlich wahrgenommen.

Wiesbaden, 22. Oktober 2024

Prof. Dr. R. Alexander Lorz